

Leistungsschutzrechte

Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, § 70 UrhG

Schutzgegenstand: Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte als Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit, die sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden (Abs. 1)

Inhaber: Verfasser (Abs. 2)

Schutzdauer: 25 Jahre ab Herstellung der Ausgabe (Abs. 3)

Herausgeber nachgelassener Werke, § 71 UrhG

Schutzgegenstand: Ein erlaubterweise erstmalig erschienenenes oder öffentlich wiedergegebenes Werk, an dem ein Urheberrecht nicht mehr besteht (Abs. 1)

Inhaber: Herausgeber (Fall 1) oder derjenige (Fall 2), der die öffentliche Wiedergabe bewirkt (Abs. 1)

Schutzdauer: 25 Jahre nach Erscheinen des Werkes bzw. nach öffentlicher Wiedergabe, falls diese vorher erfolgt ist (Abs. 3)

Lichtbildner, § 72 UrhG

Schutzgegenstand: Lichtbilder sind Fotos jeglicher Art, die nicht die Werkqualität des § 2 I Nr. 5, II UrhG erreichen. Geschützt wird somit die rein technische Leistung. Ähnliche Erzeugnisse sind solche, die unter Benutzung strahlender Energie erzeugt werden, bspw.

Fotokopien. Umstritten sind Computerbilder und –animationen (Abs. 1)

Inhaber: Der Lichtbildner (Abs. 2)

Schutzdauer: 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes oder dessen erstmaliger öffentlicher Wiedergabe, falls diese vorher erfolgte.

Erfolgte beides nicht, so erlischt das Recht 50 Jahre nach Herstellung des Lichtbildes (Abs. 3)

Ausübende Künstler, §§ 73-83 UrhG

Schutzgegenstand: Persönlichkeitsrechte (§§ 74, 75 UrhG) und Nutzungsrechte (§§ 77, 78 UrhG)

Inhaber: Der ausübende Künstler, § 73 UrhG

Schutzdauer: Die Persönlichkeitsrechte erlöschen grds. 50 Jahre nach dem Tod des Künstlers, § 76 S. 1 UrhG. Die Nutzungsrechte erlöschen gem. § 82 S. 1 UrhG grds. 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. erstmaliger öffentlicher Wiedergabe der Aufzeichnung. Fristbeginn ist in beiden Fällen der Jahresablauf nach § 69 II 2 UrhG.

Hersteller von Tonträgern, §§ 85 f. UrhG

Schutzgegenstand: Die im Tonträger verkörperte Leistung als immaterielles Gut (§ 85 I UrhG)

Inhaber: Tonträgerhersteller ist derjenige, der die wirtschaftliche und organisatorische Verantwortung dafür trägt, die Leistung aufzuzeichnen (§ 85 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Erfolgte beides nicht, 50 Jahre nach Herstellung. Fristbeginn ist gem. § 69 II 2 UrhG der Jahresablauf (§ 85 III UrhG)

Sendeunternehmen, § 87 UrhG

Schutzgegenstand: Organisatorisch-wirtschaftliche Leistung der Veranstaltung bzw. der Durchführung von Funksendungen (Abs. 1)

Inhaber: Sendeunternehmen ist das Unternehmen, das für die Ausstrahlung eines eigenen Programms organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlich ist (Abs. 1)

Schutzdauer: 50 Jahre nach der Erstsendung, die Frist beginnt nach § 69 II 2 UrhG erst nach Ablauf des Jahres der Erstsendung (Abs. 3)

Datenbankhersteller, §§ 87a - 87e UrhG

Schutzgegenstand: Datenbanken, § 87a I UrhG. Im Gegensatz zu den Datenbankwerken des § 4 II UrhG ist nicht die Auswahl oder Anordnung der enthaltenen Elemente, sondern die Gesamtheit des unter wesentlichem Investitionsaufwand gesammelten, geordneten und einzeln zugänglich gemachten Inhalts als immaterielles Gut geschützt.

Inhaber: Datenbankhersteller, § 87a II UrhG

Schutzdauer: 15 Jahre nach Veröffentlichung, bzw. bei Nichtveröffentlichung 15 Jahre nach Herstellung. Fristbeginn ist gem. § 69 II 2 UrhG der Jahresablauf (§ 87d UrhG)

Presseverleger, §§ 87f – 87k UrhG

Schutzgegenstand: Presseerzeugnis oder Teile davon, § 87g I UrhG

Inhaber: Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger)

Schutzdauer: Zwei Jahre nach Veröffentlichung, § 87j UrhG

Hersteller von Filmwerken, §§ 88 - 94 UrhG

Schutzgegenstand: Die Filmaufnahmeleistung als immaterielles Gut, das auf dem Bild- oder Bild- und Tonträger erstmalig fixiert ist (§ 94 I UrhG)

Inhaber: Wer organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Filmherstellung tatsächlich erbringt (§ 94 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter, erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Erfolgte beides nicht, 50 Jahre nach Herstellung (§ 94 III UrhG)

Hersteller von Laufbildern, § 95 UrhG

Schutzgegenstand: Laufbilder sind Filme ohne Werkqualität i.S. des § 2 I Nr. 6, II UrhG. Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93, 94 UrhG werden entsprechend angewandt.

Inhaber: Derjenige, der die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Laufbilderstellung tatsächlich erbringt (§§ 95, 94 I UrhG)

Schutzdauer: 50 Jahre nach erstmaligem Erscheinen bzw. früher erfolgter erstmalig erlaubter öffentlicher Wiedergabe. Ansonsten 50 Jahre nach Herstellung (§§ 95, 94 III UrhG)